

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 1. Planänderung für den Ersatzneubau des Bauwerks 3430 der A 1 (Brücke über die Ochtum)

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Ersatzneubau des Bauwerks 3430 der A 1 (Brücke über die Ochtum), Antrag auf Zulassung der 1. Planänderung

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 FStrG für den bremischen Teil des Ersatzneubaus wurde am 01. Juni 2018 erlassen. Die Ochtum stellt in diesem Bereich die Landesgrenze zwischen Bremen und Niedersachsen dar. Der Planfeststellungsbeschluss für den niedersächsischen Teil der Brücke wurde am 31. Mai 2018 erlassen. Die Baumaßnahmen haben im Juli 2018 begonnen und werden voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen beantragt, die 1. Planänderung durch die Feststellung der unwesentlichen Bedeutung dieser Planänderung entsprechend § 17d FStrG iVm § 76 Abs. 2 BremVwVfG zuzulassen.

Gegenstand der 1. Planänderung ist im Wesentlichen eine Verschiebung der planfestgestellten Lärmschutzwand (LSW) um etwa 3,20 m auf die später endgültige Lage bei einem 8-streifigen Ausbau der A 1. Die 6-Streifigkeit bleibt bei dieser Änderung erhalten, die Schutzeinrichtungen gewährleisten dies unverändert. Der Lärmschutz bleibt dabei durch eine gleichzeitige Erhöhung der LSW um 0,50 m in mind. dem bisherigen Umfang gewährleistet. Diese Erhöhung muss dafür auch in einem Bereich vor und hinter der Brücke auf einer Länge von etwa 42 m bzw. 35 m erfolgen. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Die mit der 1. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren ausschließlich aus der Änderung der Lage und Höhe der LSW sowie Erhöhung der LSW im

Anschlussbereich. Es besteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit

Die Schallsituation ändert sich aufgrund der veränderten Lage der LSW. Als Ergebnis der durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung wird die LSW um 50 cm erhöht, nicht nur auf der Brücke, sondern auch in den Anschlussbereichen vor und hinter der Brücke.

Aufgrund dieser Erhöhung der LSW werden erhebliche Auswirkungen durch Lärm auf die nahe gelegenen Wohn- und Gewerbegebiete vermindert und die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte können eingehalten werden. Unter Verwendung der Verkehrsprognosedaten 2030 und der aktuellen Fassung der RLS 90 wird eine mindestens gleichwertige Schutzwirkung erreicht.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändert sich der Umfang der Versiegelung nicht.

Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser

Die Wartung der Entwässerungsanlagen wird erleichtert. Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ergeben sich darüber hinaus keine Änderungen.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändert sich die Flächeninanspruchnahme nicht. Pflanzen oder Brutvögel sind mithin nicht betroffen. Es bestehen auch keine bedeutenden Funktionsbeziehungen für Fledermäuse über die Autobahnbrücke, die durch die Erhöhung der LSW beeinträchtigt sein könnten.

Auswirkungen auf das Landschaftserleben

Die veränderte Lage und geringfügige Erhöhung der LSW wird kaum wahrnehmbar sein. In diesem durch die Autobahn und die vorhandene LSW massiv vorbelasteten Bereich wird daher durch die geplanten Änderungen keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung hervorgerufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 1. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen (Lageänderung und Erhöhung der LSW) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung bezüglich der 1. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 25. Juli 2019

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-00-01-3430

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Ersatzneubau BW 3430 / A1, Brücke über die Ochtum, unterhalb von Bremen-Obervieland.....

Die Ochtum stellt in diesem Bereich die Landesgrenze zwischen Bremen und Niedersachsen dar.

planfestgestellt am 01.06.2018.1. Planänderung: Änderung Lage und Höhe der Lärmschutzwand...

Geplante/r Antragstellung:

Baubeginn: 16.07.2018

Fertigstellung: voraussichtlich Sommer 2020

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

§ 7 UVPG (Neubauvorhaben)

§ 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

§ 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

§§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
		Ja Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	X
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle > Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X


¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

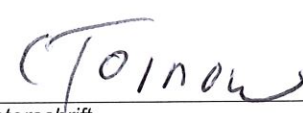
Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

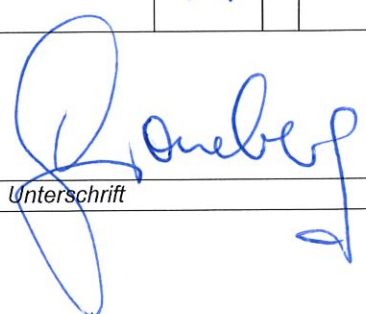
		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		X
	Ersatzmaßnahmen		X
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVP-G, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
28.06.2019	Dr.- Ing. Benedikt Zierke	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		X
Bremen, den 23.7.2019	Tomow, 04-2	
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 24.7.2019	Gronberg, 53-6	
	Name, OKZ	Unterschrift

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Anlage zum Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen

Im Folgenden werden einzelne Punkte des Bewertungsbogens zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen näher erläutert.

Art / und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Rahmen eines Planänderungsverfahrens soll eine bautechnisch sinnvolle Lösung erwirkt werden, welche die Anordnung der Lärmschutzwand vor der Kappe der Brücke vorsieht. Dies entspricht einer Verschiebung der Wand auf der Brücke von etwa 3,20 m nach außen.

Die Vorteile dieser Lösung liegen auf der Hand:

- Regelkonforme Konstruktion gem. Richtzeichnung des BMVI
- Keine Umbaumaßnahmen im Bereich der Fahrbahn erforderlich, wenn der 8-streifige Ausbau umgesetzt wird.

Eine lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Lärmschutzwand für den Planänderungsfall um 50 cm erhöht werden muss, auch in einem Bereich vor und hinter der Brücke auf einer Länge von etwa 42m und 35m (von 112+720 bis 112+859, L=139 m).

Damit kommt es zu keiner Verschlechterung der Schutzwirkung, auf Bremer Seite sogar zu einer Verbesserung.

Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich.

Die geplante Variante ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Angaben zu den Umweltauswirkungen

Zu I.1 Schallimmissionen

Siehe Erläuterungen oben unter „Art / und Kurzbeschreibung des Vorhabens“.

Die Schallsituation ändert sich. Allerdings nicht aufgrund einer veränderten Emissionsquelle (Baustelle, Verkehr) sondern aufgrund der geplanten Lageänderung der Lärmschutzwand selber. Es ist eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, die als Anlage beigefügt wird und die Grundlage für die Höhenänderung ist. Durch die Erhöhung der Lärmschutzwand um 50 cm werden erhebliche Auswirkungen durch Lärm auf die nahe gelegenen Wohn- und Gewerbegebiet vermindert und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte können eingehalten werden.

Während der Bauzeit ist eine zusätzliche Lärmschutzwand auf dem Mittelstreifen vorgesehen, die bereits planfestgestellt ist.

Zu I. 1. h: Durch das Errichten der Lärmschutzwände selber entsteht während der Bauzeit Lärm. Die Änderung der Lage und Höhe der bereits planfestgestellten Lärmschutzwand führt aber nicht zu zusätzlichem Lärm. Damit sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zu IV. 1. Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Veränderung der Lage, der bereits planfestgestellten Lärmschutzwand erfolgt vor der Kappe der Brücke in einem versiegelten Bereich. Damit ist keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verbunden (keine zusätzliche Beanspruchung von Boden und Biotoptypen). Durch die damit aus Schallschutzgründen erforderliche Erhöhung der Lärmschutzwand um ca. 50 cm kommt es zu keiner Verschlechterung der Schutzwirkung, auf Bremer Seite sogar zu einer Verbesserung. Auf den Brutvogelbestand ist demnach auch keine Verschlechterung durch Auswirkungen durch Lärm zu erwarten.

Zu IV. 1.d Artenschutz

Wie unter Punkt IV. 1. dargestellt sind auf die Brutvögel keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Für die Fledermäuse (Wasserfledermaus) hat insbesondere die Ochtum eine Verbundfunktion (Ergebnis der Kartierung 2016, 2017). Die Durchgängigkeit unterhalb der Brücke ist weiterhin gewährleistet. Bedeutende Funktionsbeziehungen für Fledermäuse in Nord-Süd Richtung über die Autobahnbrücke, die durch die Erhöhung der Lärmschutzwand beeinträchtigt sein könnten, bestehen nicht.

Zu IV.1. e Biotopverbund

In Plan 3 (Lapro 2015) ist die Ochtum als Fließgewässer mit großräumiger Vernetzungsfunktion dargestellt. Des Weiteren verläuft nördlich parallel zur A1 ein lineares Vernetzungselement (Gehölzstreifen, Deich, Fließgewässer). Beide Vernetzungselemente werden durch die Erhöhung der ohnehin an der Stelle geplanten Lärmschutzwand nicht erheblich zusätzlich beeinträchtigt. Die bestehende Autobahn stellt eine Vorbelastung dar, so dass weder für die Vernetzungsfunktion noch für Arten und Biotope (siehe Karte A, Lapro 2015) im Vorhabenbereich eine Vernetzungsfunktion über die Autobahn in Nord-Süd-Richtung besteht. Die Vernetzungsfunktion der Ochtum selber wird durch die Lageveränderung der Lärmschutzwand vor der Kappe und die Erhöhung nicht berührt.

Zu VI Auswirkungen auf Landschaftserleben

Die Veränderung der Lage der Lärmschutzwand vor der Kappe wird für den Betrachter kaum wahrnehmbar sein. Durch die erforderliche Erhöhung der Lärmschutzwand werden visuelle Unterschiede entstehen. Diese sind jedoch sehr gering und befinden sich in dem durch die Autobahn massiv vorbelasteten Bereich. Die Lärmschutzwand ist bereits im Bestand vorhanden und wird im gleichen Abschnitt wieder errichtet. Eine weiträumige zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung durch die aktuell geplante Erhöhung um 50 cm wird dadurch nicht hervorgerufen.

Fazit

Durch die 1. Planänderung, die eine Lageänderung, Erhöhung und Verlängerung im Anschlussbereich der bereits planfestgestellten Lärmschutzwand vor der Kappe der Brücke vorsieht, sind unter Berücksichtigung der Lageänderung, der Erhöhung und der Verlängerung der Lärmschutzwand, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es besteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

planungsgruppe **grün**

Bremen, den 28.06.2019